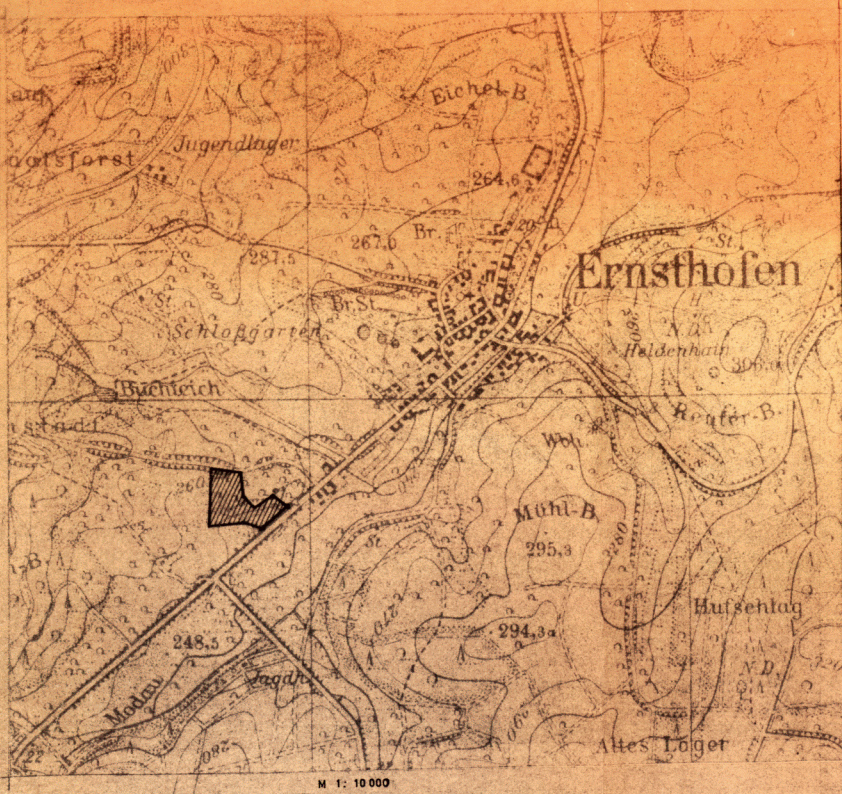
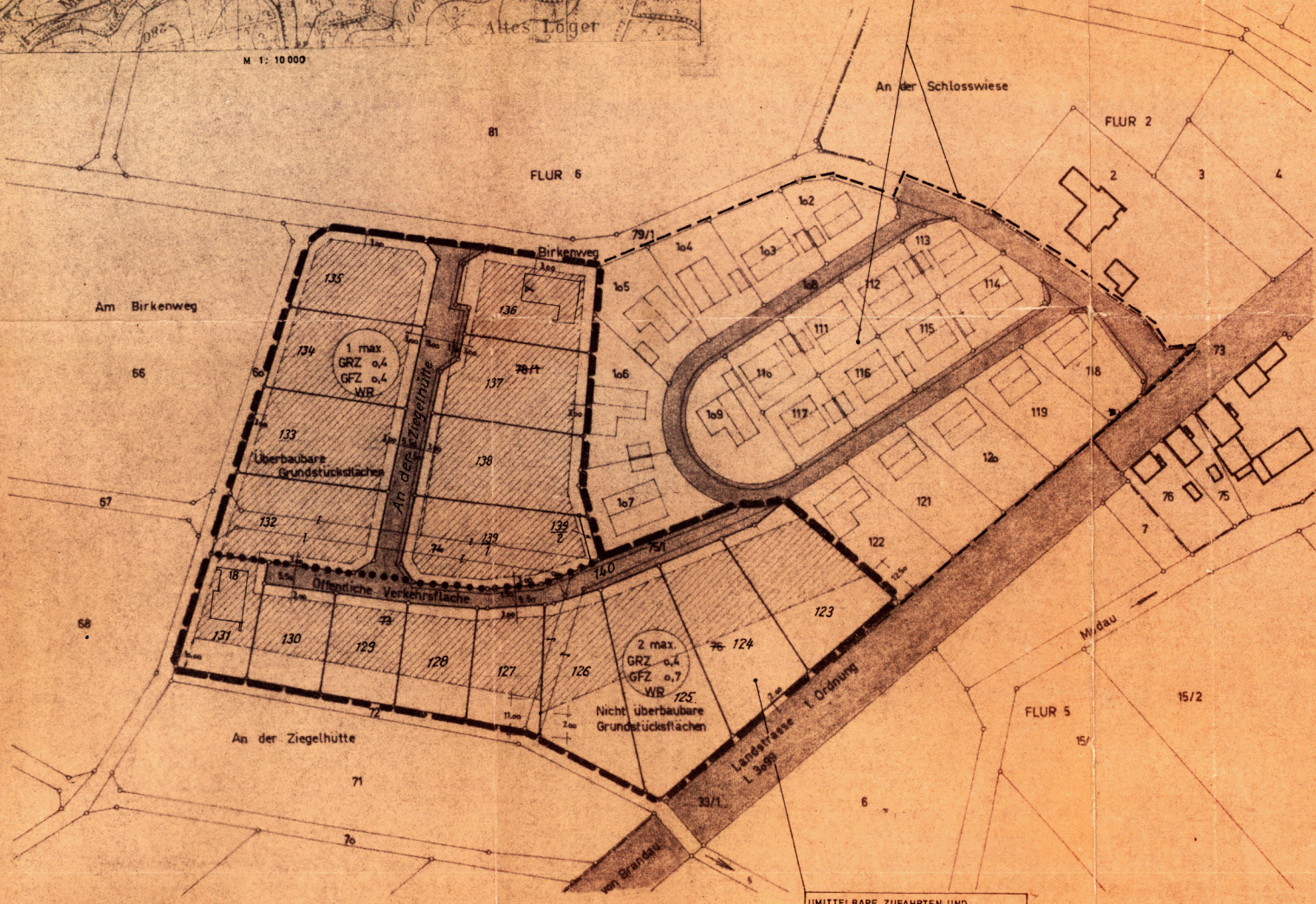


ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND EINGRÄNZUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. (BEZGL. DES PLANGELTUNGSBEREICHES.)  
 DARMSTADT, DEN 14. 10. 1973  
 KATASTERAMT *Löffling*



M 1: 10 000

GRENZE UND BEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "AM BIRKENWEG"



UMMITTLBARE ZUFahrTEN UND ZUGÄNGE VON ANLIEGER-GRUNDSTÜCKEN ZUR L 3099 DÜRFEN NICHT ANGELEGT WERDEN.

**DER BEBAUUNGSPLAN** WURDE GEMÄSS § 12 BZUG UND § 5 ABS. 4 HGO I.V.M. § 16 DER HAUPTSATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES DARMSTADT (FASSUNG VOM 4. 1. 1973) IN DER ZEIT VOM 21. 8. 1973 BIS 21. 9. 1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG MIT DEN AUFLAGEN \*) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGTUNG WURDEN SATZUNGS- GEMÄSS AM 20. 8. 1973 BEKANNT GEMACHT.  
 DER BEB-PLAN IST SOWIT AM 24. 9. 1973 VERBUNDLICH GEWORDEN.  
 DARMSTADT, DEN 12. 10. 1973

\*) DASS 1. EINE BIOLOGISCHE KLÄRUNG DER ABWÄSSER NACH DIN 4761 IN EINER KLÄRANLAGE MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON CA. 375 M<sup>3</sup> VORGENOMMEN WIRD.  
 2. DIE BEBAUUNG MUSS UNTER BEACHTUNG DES § 23 HSTRG SO GESTALTET WERDEN, DASS DIE BAUVERBOTSZONE VON 20,00M - GEMESSEN VOM ÄUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN DER L 3099 - EINGEHALTEN WIRD.

**Genehmigt**  
 mit den Aufträgen  
 der Vfg. vom 12. 10. 1973  
 Az. V13-61 d 04/01  
 Darmstadt, den  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrage:  
*[Signature]*

